

18. Oktober 2000

**Verordnung
über den Bezug und die Verzinsung von Abgaben und anderen zum
Inkasso übertragenen Forderungen, über Zahlungserleichterungen,
Erlass sowie Abschreibungen infolge Uneinbringlichkeit
(Bezugsverordnung, BEZV) [Titel Fassung vom 29. 10. 2003]**

Der Regierungsrat des Kantons Bern

gestützt auf Artikel 160 und 168 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG) [SR 642.11], Artikel 246 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG) [BSG 661.11], Artikel 35a und 53 des Gesetzes über den Finanzhaushalt vom 10. November 1987 (FHG) [BSG 620.0] sowie Artikel 9 der Verordnung über die Organisation und Aufgaben der Finanzdirektion vom 18. Oktober 1995 (OrV FIN) [BSG 152.221.171],
auf Antrag der Finanzdirektion,
beschliesst:

1. Geltungsbereich

Art. 1

Diese Verordnung gilt für sämtliche dem Kanton zum Inkasso übertragenen Steuern, Gebühren, Bussen und anderen Forderungen unter Einbezug von Zahlungserleichterungen, Steuererlass sowie Abschreibungen infolge Uneinbringlichkeit, soweit nicht die Bundesgesetzgebung eigene Normen vorsieht.

2. Steuerbezug

Art. 2

Fälligkeit

1. Raten

Die Raten für die periodischen Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern der natürlichen Personen werden wie folgt fällig:

- a* die erste Rate am 10. Juni,
- b* die zweite Rate am 10. September und
- c* die dritte Rate am 10. Dezember des Steuerjahres.

Art. 3

2. Akontozahlungen

Für juristische Personen werden die wiederkehrenden Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern mit Akontozahlungen im Abstand von vier Monaten, erstmals vier Monate nach Beginn des Geschäftsjahres, fällig.

Art. 4

3. Ausnahmen

Steuerbeträge, die den von der Finanzdirektion festgesetzten Mindestbetrag für die Rechnungsstellung nicht erreichen, sind vom Steuerbezug in Raten ausgenommen.

Art. 5

Provisorische Steuerrechnungen

1. periodische Steuern

¹ Der provisorische Steuerbezug stellt bei den periodischen Steuern auf die aktuellsten verarbeiteten Daten ab.

² Sofern die steuerpflichtige Person ihre Mitwirkungspflichten nicht erfüllt, kann der mutmasslich

geschuldete Betrag festgelegt und der provisorischen Rechnung zugrunde gelegt werden.

Art. 6

2. Grundstückgewinnsteuer

Bei der Grundstückgewinnsteuer bildet die bei der Grundbuchanmeldung abgegebene Selbstdeklaration oder der mutmasslich geschuldete Steuerbetrag gemäss Meldung des Grundbuchamts Grundlage für den provisorischen Bezug.

Art. 7

Rückerstattung

¹ Ein bezahlter, aber gemäss rechtskräftiger Veranlagung nicht geschuldeter Steuerbetrag wird der steuerpflichtigen Person nebst Zins zurückerstattet

² Eine Rückzahlung erfolgt nur bei fehlender Verrechnungsmöglichkeit.

³ Der Mindestbetrag für eine Rückzahlung wird von der Finanzdirektion bestimmt.

⁴ Rückzahlungsbeträge, die den Mindestbetrag nicht erreichen, verfallen, sofern eine offene, verrechenbare Gegenforderung fehlt.

Art. 8

Verrechnung

¹ Rückzahlbare Steuerbeträge und weitere Zahlungsverpflichtungen auch aus steuerfremden, zum Bezug übertragenen Forderungen des Kantons und seiner Anstalten können mit sämtlichen Gegenforderungen verrechnet werden, für deren Bezug die Inkassobehörden zuständig sind. *[Fassung vom 10. 11. 2004]*

² Die Verrechnung erfolgt zunächst mit gleichen Gegenforderungen.

³ Verbleibende Überschüsse werden an Gegenforderungen aus direkten Kantons-, Gemeinde- oder Kirchensteuern angerechnet.

⁴ Die weiteren Verrechnungen erfolgen vorrangig mit Forderungen aus der direkten Bundessteuer vor den übrigen der Inkassobehörde zum Bezug übertragenen Gegenforderungen.

Art. 9

Verzugs- und Vergütungszins

1. Geltungsbereich

Die Regelung der Verzugs- und Vergütungszinspflicht und der Zinsberechnung gilt für die Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern, die an der Quelle erhobenen Steuern, die Nachsteuern sowie die im Rahmen des Steuerstrafrechts ausgesprochenen Bussen und Kosten. *[Fassung vom 29. 10. 2003]*

Art. 10

2. Grundsätze

¹ Für Verzugs- und Vergütungszinsen gelten die gleichen Berechnungsregeln.

² Verzugszinsen stellen steuerlich abzugsfähige Schuldzinsen, Vergütungszinsen dagegen steuerbaren Vermögensertrag dar.

Art. 11

3. Zinspflicht

Die Zinspflicht besteht nur für in Rechnung gestellte Steuerbeträge.

Art. 12

4. Festsetzung des Zinssatzes

¹ Der Prozentsatz für Verzugs- und Vergütungszins wird entsprechend dem bestehenden und zu erwartenden Zinsniveau jeweils für ein Steuerjahr festgesetzt. Er ist im Anhang aufgeführt. *[Fassung vom 29. 10. 2003]*

² Für die darauf folgenden Steuerjahre gilt dieser Zinssatz unter Vorbehalt einer anders lautenden Festsetzung weiter. *[Fassung vom 29. 10. 2003]*

³ ... *[Aufgehoben am 29. 10. 2003]*

Art. 13

5. Betroffenes Steuerjahr

Der vom Regierungsrat festgesetzte Zinssatz für Verzugs- und Vergütungszinsen bleibt für das betreffende Steuerjahr unverändert.

Art. 14

6. Entscheid

Unter einem Entscheid im Zusammenhang mit der Zinsberechnung ist jede Festsetzung und Veränderung der dem Bezug zugrunde gelegten Steuerdaten zu verstehen.

Art. 15

Berechnung

1. Allgemein

Die Verzugs- und Vergütungszinsen berechnen sich nach der Staffilverzinsung; bei jeder Saldoüberänderung wird der Zinsbetrag neu ermittelt.

Art. 16 *[Fassung vom 29. 10. 2003]*

2. Unterschiedliche Beträge

¹ Bei unterschiedlichen Beträgen von Schlussabrechnung (definitive Abrechnung) und letztem Entscheid dient der niedrigere Betrag als Berechnungsgrundlage für die Ratenverzinsung.

² Für die Zinsberechnung nach der Schlussabrechnung (definitive Abrechnung) bestimmt der letzte Entscheid den geschuldeten Steuerbetrag.

Art. 17

3. Saldoüberänderungen

¹ Saldoüberänderungen zugunsten der steuerpflichtigen Person wirken sich mit ihrem Eintritt aus. Vorbehalten bleibt die Rückerstattungsfrist gemäss Artikel 22 Absatz 3 dieser Verordnung.

² Änderungen zu ihren Ungunsten entfalten erst vom 31. Tag an nach Fälligkeit ihre Wirkung.

Art. 18

4. Mindestbeträge

Die Finanzdirektion legt die Mindestbeträge fest, bis zu denen Verzugszinsen nicht eingefordert werden und für Vergütungszinsen keine Rückzahlung erfolgt.

Art. 19

5. verspätete Zahlung

Auf den nicht oder verspätet bezahlten Steuerbeträgen wird vom 31. Tag an nach Fälligkeit ein Verzugszins erhoben.

Art. 20 *[Fassung vom 29. 10. 2003]*

6. Ruhen der Zinspflicht

Während der Zahlungsfrist der Schlussabrechnung (definitive Abrechnung) und des letzten Entscheides ruht die Verzugszinspflicht.

Art. 21

7. Tilgung der Steuerschuld

Eine Steuerschuld gilt mit der Gutschrift auf dem Konto der Bezugsbehörde als bezahlt.

Art. 22

8. Vergütungszins

¹ Der Vergütungszins wird für die Zeit von der Zahlung des Steuerbetrages, frühestens von der Fälligkeit der ersten Rate an, ohne Unterbrechung bis zum Datum des letzten Entscheides berechnet.

² Bei einer Verrechnung berechnet sich der Vergütungszins ab deren Vornahme.

³ Erfolgt eine Rückerstattung nicht innert 30 Tagen seit der Eröffnung der Verfügung, so werden Steuerbeträge vom Zeitpunkt der Verfügungseröffnung bis zur Rückerstattung verzinst.

⁴ Begründet ein Entscheid eine Steuerschuld, berechnen sich vorher entstandene Vergütungszinsen bis zum Ablauf der in diesem Entscheid festgelegten Zahlungsfrist.

Art. 23

Sonderfälle

1. Erbschafts- und Schenkungssteuer

Für die Erbschafts- und Schenkungssteuer ist der Zinssatz des Jahres massgebend, in dem die Steuer veranlagt wird.

Art. 24 *[Fassung vom 29. 10. 2003]*

2. Verrechnungssteuer

Verrechnungssteuerguthaben werden bis zur Verrechnung oder Rückerstattung nicht verzinst, auch wenn sie erst bei der Schlussabrechnung angerechnet werden (Art. 31 des Bundesgesetzes vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer; VStG) *[SR 642.21]*. Artikel 22 Absatz 3 bleibt vorbehalten.

Art. 25

3. Ordnungsbussen, Gebühren und Kosten *[Fassung vom 29. 10. 2003]*

¹ Ordnungsbussen, Gebühren, Einsprache-, Rekurs- und Gerichtskosten sowie Zinsen unterliegen keiner Verzinsung. *[Fassung vom 29. 10. 2003]*

² Mit Ausnahme der obligatorischen Gemeindesteuer werden die dem Kanton zum Bezug übertragenen Gemeindeabgaben ohne Zinsen fakturiert.

Art. 26

4. Quellensteuer

¹ Auf Quellensteuerbeträgen, die der Schuldnerin oder dem Schuldner der steuerbaren Leistung in Rechnung gestellt werden, ist vom 31. Tage an nach Fälligkeit (Rechnungsdatum) ein Verzugszins geschuldet.

² Der Zins darf von der Schuldnerin oder dem Schuldner der steuerbaren Leistung nicht auf die steuerpflichtige Person überwältzt werden.

3. Zahlungserleichterungen

Art. 27

Ziel und Zweck

Zahlungserleichterungen sollen zeitlich beschränkte, erhebliche Zahlungsschwierigkeiten beheben, die das wirtschaftliche Fortkommen gefährden.

Art. 28

Anspruch

Sind die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, so hat die steuerpflichtige Person Anspruch auf Zahlungserleichterungen. Die nach Artikel 30 zuständige Behörde entscheidet dabei nach pflichtgemäßem Ermessen aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse im Zeitpunkt der Beurteilung des Gesuchs.

Art. 29

Gesuch

¹ Das Gesuch um Zahlungserleichterungen ist bei der zuständigen Inkassostelle einzureichen und zu begründen (Haushaltbudget auf Verlangen).

² Die Behörde kann im Einzelfall auf die Schriftlichkeit verzichten.

Art. 30

Zuständigkeiten

¹ Für Zahlungserleichterungen ist die kantonale Steuerverwaltung zuständig. Die Finanzdirektion kann

diese Kompetenz mit den nötigen Weisungen an die Inkassostellen delegieren.

² Die Gemeinde wird zur Stellungnahme eingeladen, wenn der Anteil der Gemeinde am Betrag, für den um eine Zahlungserleichterung ersucht wird, pro Steuerjahr mehr als 20'000 Franken beträgt. Die Gemeinde kann einen höheren Grenzbetrag bestimmen.

³ Der Entscheid über Zahlungserleichterungen betreffend die Kantons- und Gemeindesteuern ist endgültig.

Art. 31

Gegenstand

Gegenstand des Gesuchs können Steuerforderungen, Zinsen, Gebühren oder Bussen sein, die rechtskräftig festgesetzt sind.

Art. 32

Gründe

Zahlungserleichterungen sind zu gewähren,

- a wenn die steuerpflichtige Person einen geschuldeten Steuerbetrag im Zeitpunkt des Steuerbezugs ohne Gefährdung ihres wirtschaftlichen Fortkommens oder ohne Einschränkung in den notwendigen Unterhaltsbedürfnissen nicht bezahlen kann oder
- b wenn die steuerpflichtige Person glaubhaft macht, dass sie in absehbarer Zeit eine verrechenbare Gegenforderung geltend machen kann oder die Möglichkeit besteht, dass die geschuldete Steuer herabgesetzt wird.

Art. 33

Auflagen

¹ Bei längerfristigen Zahlungserleichterungen sind nach Möglichkeit Teilzahlungen zu leisten.

² Zahlungserleichterungen können von einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

³ Zahlungserleichterungen werden widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen oder wenn Auflagen, an die sie geknüpft sind, nicht erfüllt werden.

⁴ Wurde hinsichtlich der Steuerforderung, für die eine Zahlungserleichterung beantragt wird, die Betreuung eingeleitet und dagegen Rechtsvorschlag erhoben, so wird die Behandlung des Gesuchs in der Regel vom Rückzug des Rechtsvorschlags abhängig gemacht.

4. Steuererlass

Art. 34

Ziel und Zweck

¹ Der Steuererlass soll zu einer langfristigen und dauernden Sanierung der wirtschaftlichen Lage der steuerpflichtigen Person beitragen. Er hat dabei der steuerpflichtigen Person selbst und nicht ihren Gläubigern zugute zu kommen.

² Das Steuererlassverfahren ersetzt nicht das Rechtsmittelverfahren. In diesem Verfahren kann eine rechtskräftige Veranlagung nicht auf ihre Gesetzmässigkeit und materielle Richtigkeit überprüft werden.

Art. 35

Anspruch

¹ Sind die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, so hat die steuerpflichtige Person Anspruch auf Steuererlass.

² Für den Steuererlassentscheid ist es unter Vorbehalt der Ausschlussgründe von Artikel 45 dieser Verordnung unerheblich, aus welchem Grund die steuerpflichtige Person in die geltend gemachte Notlage geraten ist.

³ In Quellensteuerfällen kann nur die steuerpflichtige Person oder die von ihr bestimmte vertragliche Vertretung ein Steuererlassgesuch einreichen. Der Schuldnerin oder dem Schuldner der steuerbaren Leistung steht dieses Recht nicht zu.

Art. 36

Grundlage

¹ Die Steuererlassbehörde berücksichtigt bei ihrem Entscheid die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse der steuerpflichtigen Person. Massgebend ist in erster Linie die Situation im Zeitpunkt des Entscheides unter Berücksichtigung der Zukunftsaussichten.

² Die Behörde prüft überdies, ob für die steuerpflichtige Person Einschränkungen in der Lebenshaltung geboten und zumutbar sind oder gewesen wären

³ Einschränkungen gelten grundsätzlich als zumutbar, wenn die Lebenshaltungskosten das betriebsrechtliche Existenzminimum (Art. 93 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs; SchKG) [SR 281.1] übersteigen.

⁴ Wäre der steuerpflichtigen Person im Zeitpunkt der Fälligkeit eine fristgerechte Zahlung möglich gewesen, so ist dies im Erlassentscheid zu berücksichtigen.

Art. 37

Zuständigkeit

1. Kantonssteuern

¹ Die Zuständigkeit für den Erlass von Kantonssteuern richtet sich nach Artikel 240 Absatz 3 StG [BSG 661.11].

² Massgebend ist der pro Steuerjahr geschuldete Kantonssteuerbetrag, um dessen Erlass ersucht wird.

Art. 38

2. Gemeindesteuern

¹ Die Zuständigkeit für den Erlass von Gemeindesteuern richtet sich nach Artikel 240 Absatz 4 StG [BSG 661.11].

² Die Gemeinde bezeichnet in einem Gemeindereglement das zuständige Organ.

Art. 39 [Fassung vom 10. 11. 2004]

3. Verzugszinsen

¹ Über das Gesuch um Erlass von Verzugszinsen, das nicht bereits zusammen mit einer Steuerforderung beurteilt wurde, entscheidet die kantonale Steuerverwaltung endgültig. Der Gemeinde wird ab einem Gesamtbetrag pro Steuerjahr von mehr als 20 000 Franken die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben.

² Die kantonale Steuerverwaltung kann diese Kompetenz ganz oder teilweise an die Steuererlassbehörden delegieren.

Art. 40

Gegenstand

¹ Es dürfen nur rechtskräftig veranlagte Steuern erlassen werden.

² Bezahlte Steuerbeträge werden nur erlassen, sofern die Zahlung unter ausdrücklichem oder sich aus den Umständen ergebenden Vorbehalt geleistet worden ist oder eine Quellensteuerforderung vorliegt. Zahlungen nach Einreichen eines Erlassgesuches oder Zahlungen von Personen, die Leistungen auf Grund des Dekrets vom 16. Februar 1971 über Zuschüsse für minderbemittelte Personen (Zuschussdekret, ZuD [BSG 866.1]) erhalten, gelten als unter Vorbehalt geleistet. [Fassung vom 10. 11. 2004]

³ Mit dem erlassenen Steuerbetrag werden auch die darauf entfallenden Zinsen erlassen.

⁴ Bussen und damit zusammenhängende Nachsteuern werden nur in besonders begründeten Ausnahmefällen erlassen.

Art. 41

Einreichungsort, Form und Wirkung

¹ Erlassgesuche sind schriftlich, begründet und unter Beilage der notwendigen Beweismittel wie Haushaltbudget bei der zuständigen Gemeinde einzureichen. Gesuch stellende Personen mit Wohnsitz im Ausland sind verpflichtet, eine Vertretung oder ein Zustelldomizil in der Schweiz zu bezeichnen. [Fassung vom 29. 10. 2003]

² Die Gemeinde veranlasst die Registrierung des Erlassgesuchs.

³ Sie fordert allenfalls ergänzende Auskünfte und Belege ein und

- a entscheidet über das Erlassgesuch im Rahmen ihrer eigenen und an sie delegierten Zuständigkeiten,
- b holt bei vorhandenen Ansprechergemeinden deren Stellungnahme ein,
- c leitet das Gesuch mit den Unterlagen, je nach Delegation der Erlasskompetenz an den Kanton mit oder ohne Gemeindesteuerentscheid, an die kantonale Steuerverwaltung weiter.

⁴ Das Gesuch hindert den Bezug der Steuern nur bei Anordnung durch die Inkassostelle.

Art. 42

Steuererlassgründe

Eine Steuer ist insbesondere in den folgenden Fällen ganz oder teilweise zu erlassen:

- a bei offensichtlicher Härte der gesetzlichen Ordnung oder stossender Ungerechtigkeit des Einzelfalles, die vom Gesetzgeber weder vorausgesehen noch beabsichtigt worden waren;
- b bei Belastung mit ausserordentlichen Familienlasten und Unterhaltsverpflichtungen, durch welche die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Person wesentlich eingeschränkt wird, so dass die Bezahlung der Steuern sie in eine Notlage bringen würde;
- c wenn die Bezahlung des geschuldeten Steuerbetrages für die steuerpflichtige Person ein Opfer darstellen würde, das in einem offenbaren Missverhältnis zu ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit steht und ihr daher nicht zugemutet werden kann. Ein solches Missverhältnis kann vorliegen, wenn die Steuerschuld trotz Einschränkung der Lebenshaltungskosten auf das betriebsrechtliche Existenzminimum (Art. 93 SchKG [SR 281.1]) in absehbarer Zeit nicht vollumfänglich beglichen werden kann;
- d bei erheblichen Geschäfts- und Kapitalverlusten von selbstständig Erwerbstätigen und juristischen Personen, wenn dadurch die wirtschaftliche Existenz der Unternehmung und Arbeitsplätze gefährdet sind. Vorausgesetzt wird dabei ein teilweiser Forderungsverzicht der anderen gleichrangigen Gläubiger;
- e bei hohen Krankheits- und Pflegekosten, die nicht von Dritten getragen werden, soweit sie für die steuerpflichtige Person eine Notlage herbeiführen und nicht bereits im ordentlichen Veranlagungsverfahren berücksichtigt werden;
- f bei einer für die steuerpflichtige Person unzumutbaren Belastung oder Verwertung des Vermögens zur Tilgung der Steuerschulden, insbesondere wenn es sich dabei um einen unentbehrlichen Bestandteil der Altersvorsorge handelt. Dabei ist das Vermögen zu seinem Verkehrswert einzusetzen. Liquidationsgewinnsteuern sind stets aus der Vermögenssubstanz zu entrichten.

Art. 43

Grundstückgewinnsteuer, Erbschafts- und Schenkungssteuer

¹ An einen Erlass von Grundstückgewinn-, Erbschafts- und Schenkungssteuern werden erhöhte Anforderungen gestellt. Diese Steuern sind grundsätzlich aus der Vermögenssubstanz oder bei der Grundstückgewinnsteuer aus dem Erlös zu entrichten.

² Die erhöhten Anforderungen können im Zusammenhang mit einer Sanierung oder bei einer Schenkung in der Form einer existenzsichernden Unterstützungsleistung erfüllt sein.

Art. 44

Auflagen

Wird eine Steuerforderung teilweise erlassen, so können Auflagen über die noch zu bezahlenden Beträge damit verbunden werden.

Art. 45

Ausschlussgründe

Von einem Steuererlass kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die steuerpflichtige Person

- a ihre Pflichten im Veranlagungsverfahren ernstlich verletzt hat (wie Nichteinreichen der Steuererklärung oder einverlangter Belege);
- b die zur Beurteilung des Steuererlassgesuchs einverlangten Belege nicht einreicht;

- c überschuldet ist und ein Steuererlass vorab ihren übrigen Gläubigern zugute kommen würde, es sei denn, die anderen Gläubiger verzichten im gleichen Ausmass auf ihre Forderungen;
- d sich absichtlich oder grobfahrlässig ausser Stande gesetzt hat, ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber Kanton und Gemeinde nachzukommen;
- e verstorben ist und Steuererlassgründe bei den Erben nicht vorliegen.

5. Steuererlass im Liquidations- und Zwangsvollstreckungsverfahren

Art. 46

Steuererlass im Betreibungsverfahren

- ¹ Auf ein Steuererlassgesuch wird nur eingetreten, wenn die betriebenen Steuerforderungen unbestritten sind und ein allfälliger Rechtsvorschlag zurückgezogen wird. *[Fassung vom 29. 10. 2003]*
- ² Nach eingeleiteter Fortsetzung der Betreibung wird auf ein Erlassgesuch nicht mehr eingetreten.

Art. 47

Nachlassvertrag, Liquidation und Konkurs

- ¹ Befindet sich die steuerpflichtige Person im Nachlass-, Liquidations- oder Konkursverfahren, wird ihr Steuererlassgesuch abgewiesen.
- ² Zur Ermöglichung einer Sanierung im Konkursverfahren kann eine Stundung der Steuerforderungen vorgesehen werden. Ihre Dauer wird begrenzt (Art. 293 ff. SchKG *[SR 281.1]*).
- ³ Beim Abschluss eines gerichtlichen Nachlassvertrags gilt der nicht gedeckte Teil des Steuerbetrags als erlassen.

Art. 48

Aussergerichtlicher Nachlassvertrag

- ¹ Einem aussergerichtlichen Nachlassvertrag kann zugestimmt werden, wenn die Mehrheit der übrigen gleichrangigen Gläubiger ebenfalls zustimmt und die von ihnen vertretenen Forderungen mindestens die Hälfte der gesamten Forderungen der 3. Klasse (Art. 219 SchKG *[SR 281.1]*) ausmachen. Der nicht gedeckte Teil des Steuerbetrags gilt als erlassen. *[Fassung vom 29. 10. 2003]*
- ² Einvernehmlichen privaten Schuldenbereinigungen (Art. 333 SchKG *[SR 281.1]*) kann wie beim aussergerichtlichen Nachlassvertrag zugestimmt werden.
- ³ Das Ziel einer dauerhaften Sanierung der wirtschaftlichen Lage der steuerpflichtigen Person muss mit dem aussergerichtlichen Nachlassvertrag erreicht werden können. *[Eingefügt am 29. 10. 2003]*

Art. 49

Rückkauf von Verlustscheinen

- ¹ Für den Rückkauf von Verlustscheinen ist die Bezugsbehörde zuständig. Die Erlassgrundsätze finden dabei keine Anwendung.
- ² Eine Stellungnahme der Gemeinde wird analog zu Artikel 30 Absatz 2 dieser Verordnung eingeholt.

6. Steuererlassverfahren

Art. 50

Eröffnung

- ¹ Die Entscheide für Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern werden gemeinsam eröffnet. Die kantonale Steuerverwaltung erlässt die nötigen Weisungen.
- ² Bei übereinstimmendem Steuererlassentscheid gilt die Begründung für Kantons- und Gemeindesteuern.
- ³ Wird das Steuererlassgesuch nur von der Gemeinde abgewiesen, so kann die steuerpflichtige Person eine schriftliche Begründung bei der Gemeinde verlangen.

Art. 51

Gesuchsentscheid

- ¹ Der Entscheid über ein Steuererlassgesuch betreffend die Kantons- und Gemeindesteuern ist endgültig

(Art. 240 Abs. 5 StG [BSG 661.11]).

² Eine nachträgliche Veränderung der dem Steuererlass zu Grunde liegenden Veranlagung führt zu einer Neubeurteilung des Erlassgesuchs.

7. Abschreibungen infolge Uneinbringlichkeit

Art. 52

¹ Die Inkassostellen stellen die Uneinbringlichkeit von Kantonssteuern fest und schreiben diese ab. Die kantonale Steuerverwaltung erlässt die notwendigen Weisungen.

² Steuern, Zinsen, Bussen, Kosten oder Gebühren sind abzuschreiben bei

- a Vorliegen eines Pfändungsverlustscheins,
- b Vorliegen eines Konkursverlustscheins,
- c Forderungsuntergang durch Nachlassvertrag,
- d ausgeschlagener Erbschaft,
- e vermögenslosem Nachlass,
- f voraussichtlich ergebnisloser Betreibung,
- g Wegzug ins Ausland oder unbekanntem Aufenthalt,
- h Abtretung der Forderung an die Gemeinde,
- i Untergang der Forderung oder Wegfall der Haftung,
- k Bussenumwandlung.

³ Es sind ferner abzuschreiben

- a nicht vollstreckbare Zinsdifferenzen,
- b nicht belastbare Betreibungskosten.

8. Steuerfremde Forderungen

Art. 53

Für Höhe des Zinssatzes, Zahlungserleichterungen, Erlass und Abschreibungen im Rahmen der den Inkassostellen zum Bezug übertragenen Forderungen des Kantons und seiner Anstalten gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäss.

9. Entschädigung

Art. 54

¹ Bei gegenseitiger Aufgabenerfüllung im Bezugsbereich durch Kanton und Gemeinden wird der Aufwand in Form eines fallbezogenen Pauschalbetrages vergütet.

² Der Pauschalbetrag wird von der Finanzdirektion festgelegt.

10. Schlussbestimmungen

Art. 55

Aufhebung von Erlassen

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- 1. Verordnung über die Berechnung der Verzugs- und Vergütungszinse vom 28. Oktober 1981 (BSG 661.733)
- 2. Verordnung über Erlass und Stundung von Steuern vom 19. Oktober 1994 (BSG 661.741.1)

Art. 56

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Bern, 18. Oktober 2000

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: *Andres*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Anhang I *[Eingefügt am 29. 10. 2003]*

Für das Steuerjahr 2004 gilt für den Verzugs- und den Vergütungszins der Prozentsatz gemäss nachstehender Tabelle: *[Die Tabelle enthält pro memoria noch immer gültige Zinssätze der früheren Steuerjahre]*

Steuerjahr	Verzugs- und Vergütungszinssatz	Steuerjahr	Verzugs- und Vergütungszinssatz
2004	3,25	1998 <i>[RRB vom 22.10.1997 für das Steuerjahr 1998]</i>	4
2003 <i>[Verordnung vom 27.11.2002 über Verzugs- und Vergütungszins bei den direkten Steuern (BSG 661.738.2) für das Steuerjahr 2003]</i>	3,5	1997 <i>[RRB vom 13.11.1996 für das Steuerjahr 1997]</i>	4,5
2002 <i>[RRB vom 19.12.2001 für das Steuerjahr 2002]</i>	3,75	1996 <i>[RRB vom 14.12.1994 unverändert für das Steuerjahr 1996]</i>	5
2001 <i>[RRB vom 20.12.2000 für das Steuerjahr 2001]</i>	4,25	1995 <i>[RRB vom 14.12.1994 für das Steuerjahr 1995]</i>	5
2000 <i>[RRB vom 14.12.1999 für das Steuerjahr 2000]</i>	4	1994 <i>[RRB vom 22.12.1993 für das Steuerjahr 1994]</i>	5
1999 <i>[RRB vom 20.10.1998 für das Steuerjahr 1999]</i>	4	1993 <i>[RRB vom 06.01.1993 für das Steuerjahr 1993]</i>	6,5

Anhang II

18.10.2000 V

BAG 00–101, in Kraft am 1. 1. 2001

Änderungen

29.10.2003 V

BAG 03–107, in Kraft am 1. 1. 2004

10.11.2004 V

BAG 04–99, in Kraft am 1. 1. 2005